



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Sonderpädagogische Angebote

Grundlagen für Schulbehörden

01 Grundlagen

02 Übersicht der Angebote

03 Zuweisungsverfahren

04 Förderplanung

Links

Behördenhandbuch

- Unterricht → [Sonderpädagogische Massnahmen](#)
- Unterricht → [Sonderschulung](#)
- Unterricht → [Schule und Migration](#)
- Unterricht → [Begabungs- und Begabtenförderung](#)

Website des Kantons

- [Besonderer Bildungsbedarf](#)

Was ist Sonderschulung – Was ist eine Sonderschülerin, ein Sonderschüler?



Woher wollen Sie wissen, ob ich eine
Lernschwäche habe? Vielleicht haben
Sie eine Lehrschwäche!

Was ist Sonderschulung?

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.

(§ 34 Abs. 6 Volksschulgesetz)

Die Sonderschulung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit dauerhaft besonderem Bildungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung. Sie umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung.

Es ist normal, verschieden zu sein



Eine Volksschule für alle

Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler





Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt



01 Grundlagen

Grundlagen für die integrative Ausrichtung



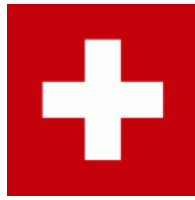


01 Grundlagen

Die Erklärung von Salamanca (UNESCO 1994)

«Wir glauben und erklären,

dass **Regelschulen mit integrativer Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen**, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heissen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für alle zu erreichen; darüber hinaus gewährleisten integrative Schulen eine effektive Bildung für den Grossteil aller Kinder und erhöhen die Effizienz sowie schliesslich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems.»



Behindertengleichstellungsgesetz (2002)

§ 20 Abs. 2 BehiG:

Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen **die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.**



Volksschulgesetz (2005)

§ 33 Abs. 1 VSG

Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schüler mit **besonderen pädagogischen Bedürfnissen**.

Die Schülerinnen und Schüler werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet.



UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), Ratifizierung (2014)



Artikel 24, Absatz 1

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...“



Integrative Ausrichtung



Das Mögliche ermöglichen!



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt



02 Sonderpädagogische Angebote

02 Sonderpädagogische Angebote für besondere pädagogische Bedürfnisse

**Bedürfnisse der
Schülerin / des Schülers**



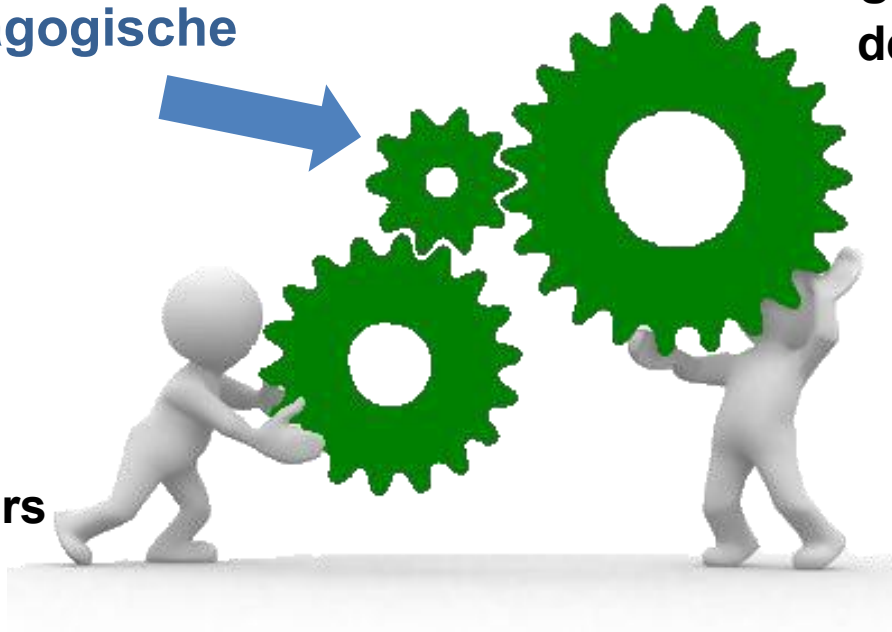
**Unterrichtsangebot
der Lehrperson**

02 Sonderpädagogische Angebote für besondere pädagogische Bedürfnisse

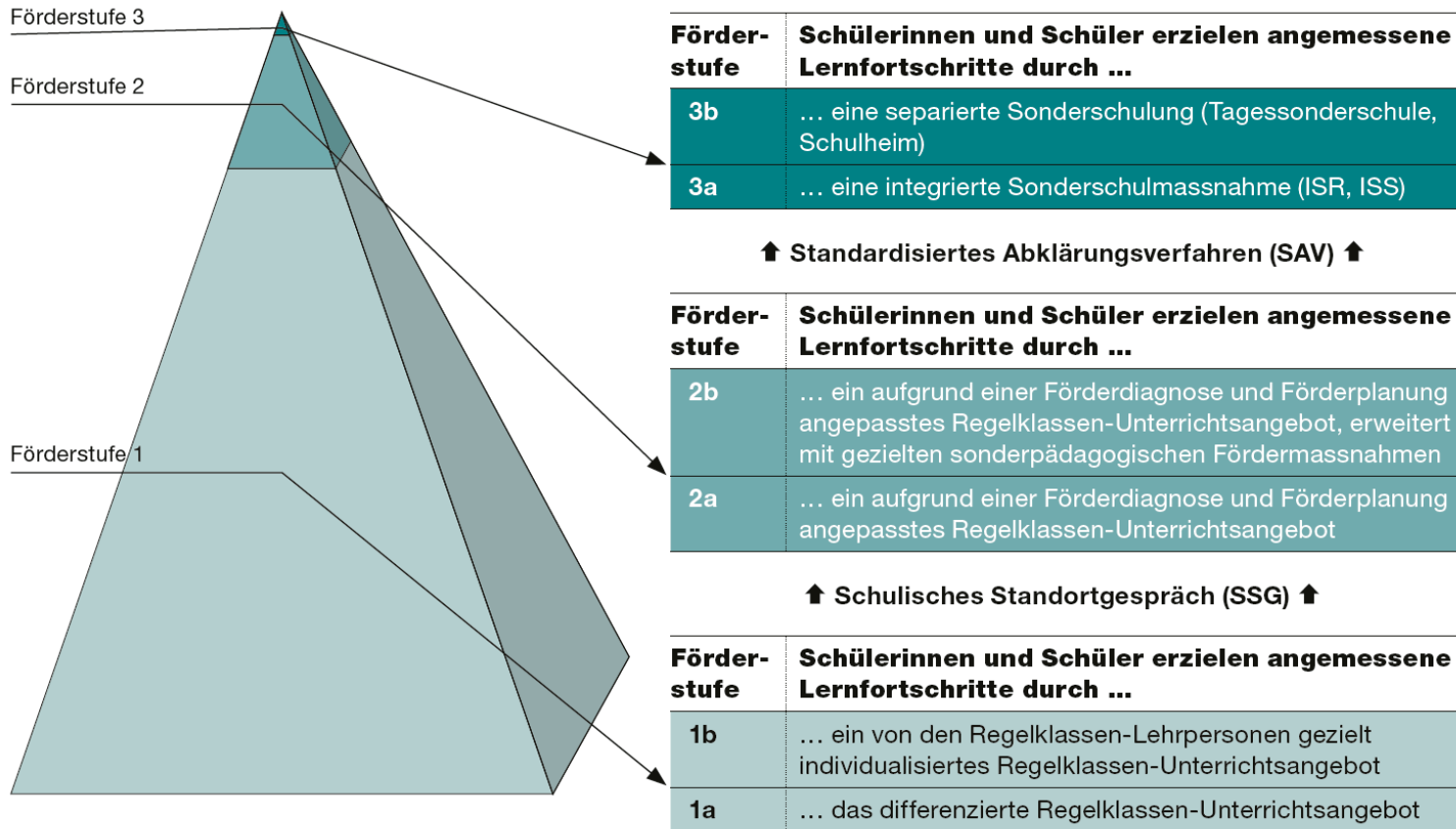
Sonderpädagogische
Angebote

Unterrichtsangebot
der Lehrperson

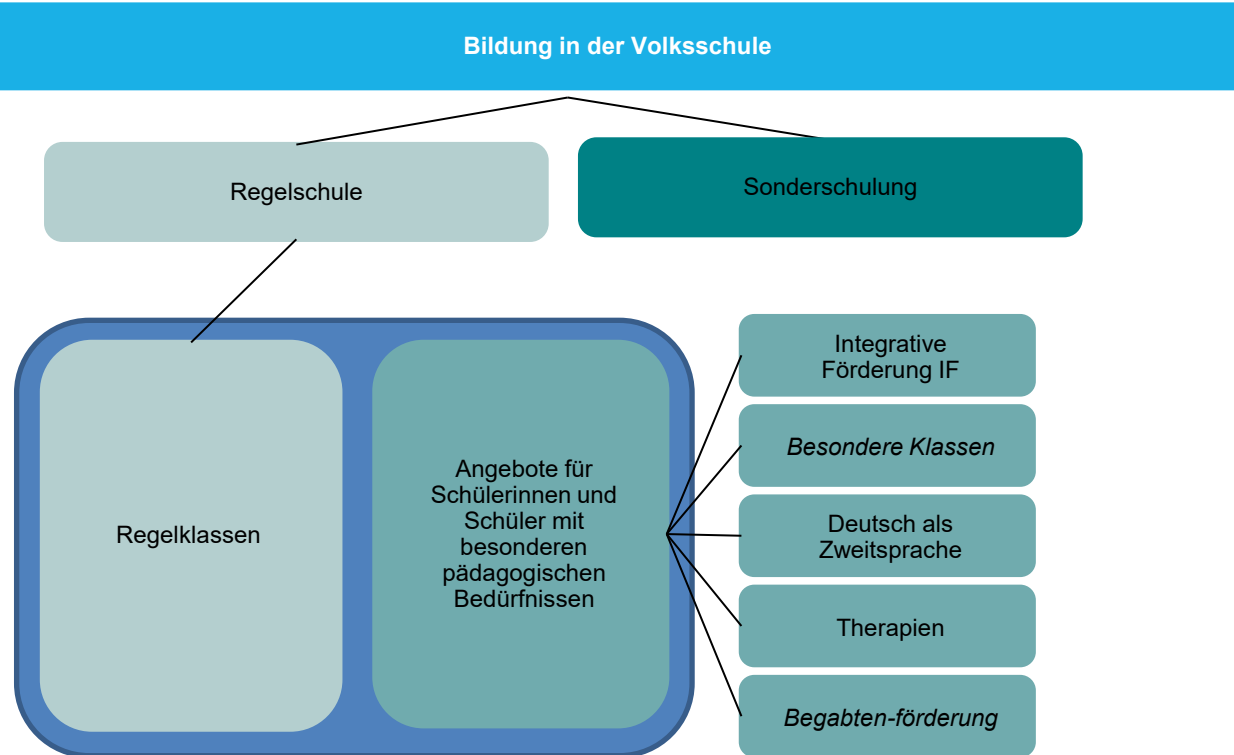
Bedürfnisse der
Schülerin / des Schülers



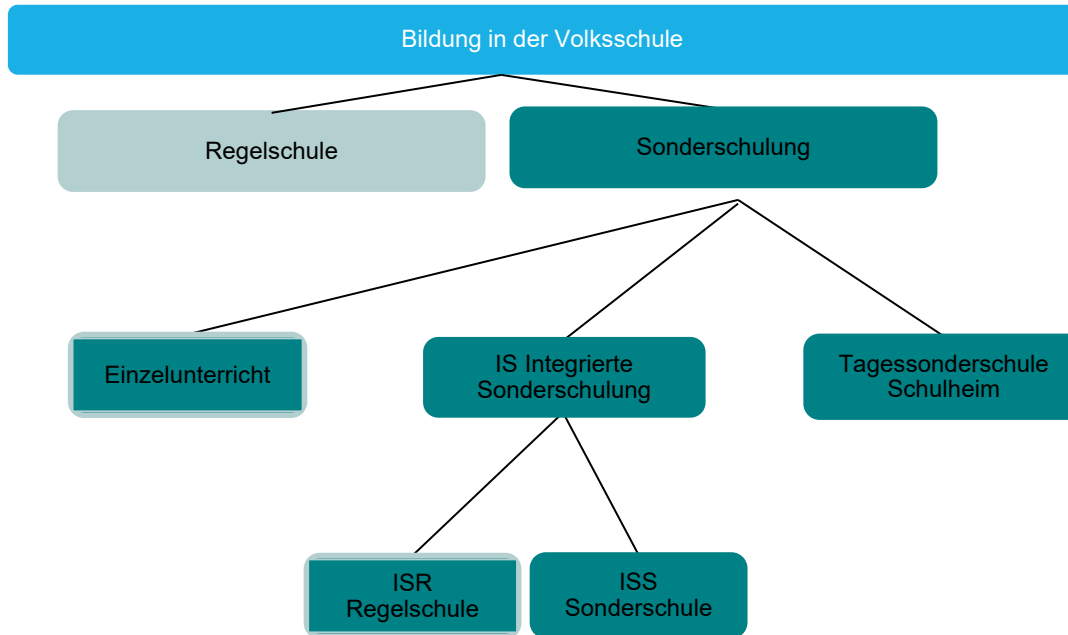
Förderstufenmodell



Sonderpädagogische Angebote der Regelschule (Förderstufen 1 + 2)



Sonderpädagogische Angebote der Sonderschulung (Förderstufe 3)



3 Behinderungsgruppen

- A Sprach-, Lern- und Verhaltensauffälligkeiten
- B Körper-, Sinnes-, Mehrfachbehinderungen
- C geistige Behinderungen

Besondere pädagogische Bedürfnisse: Angebote der Schule



Regulierung der sonderpädagogischen Angebote

Regelschule



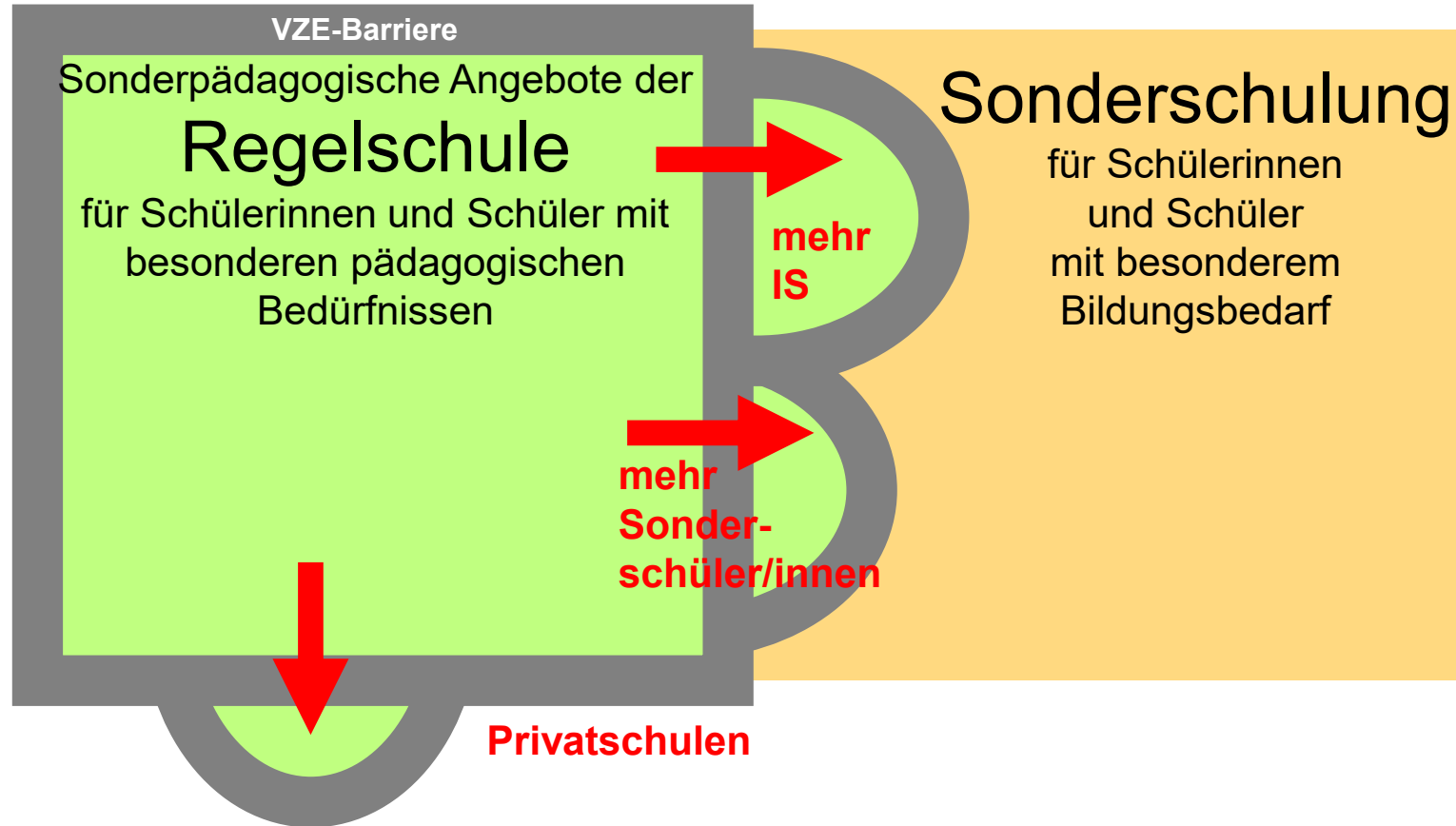
- für Klassen und Integrative Förderung (IF)
- Höchstangebot für Therapien
- Rahmen für DaZ

Sonderschulung

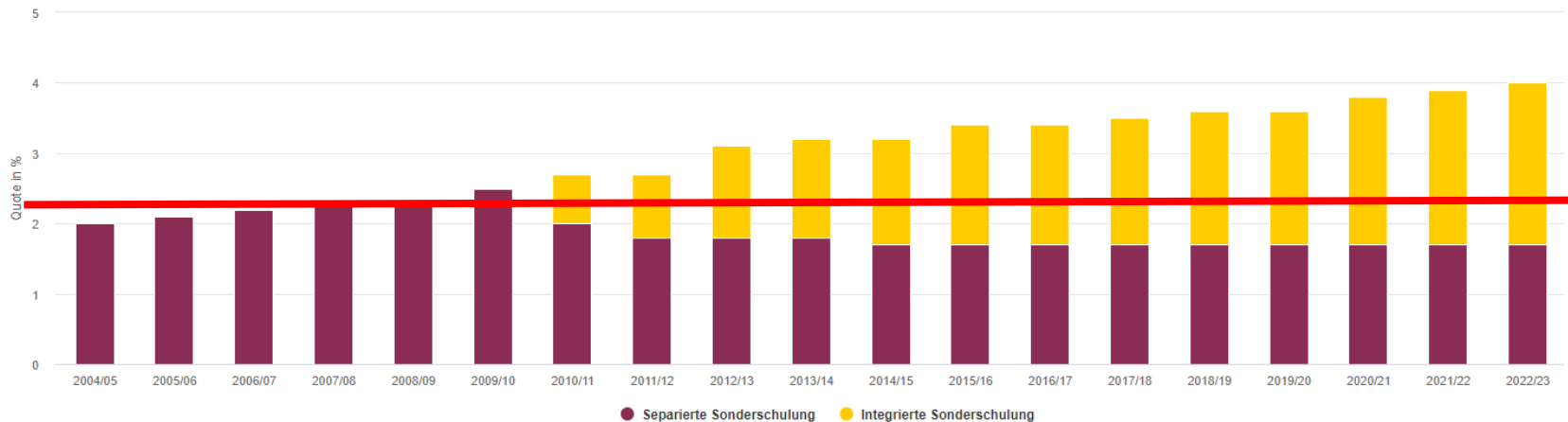


- Versorgertaxen entfallen.
Finanzierungsschlüssel 65%
Gemeinde 35% Kanton
- Gemeindebeitrag von rund
57'500.- pro Fall

Beobachtete Tendenzen



Sonderschulungsquote des Kt. Zürich 2004 - 2023



Handlungsfeld: Steuerung der Sonderschulungsquote

Viele Gemeinden im Kanton Zürich sind mit kontinuierlich steigenden Kosten im Sonderschulbereich konfrontiert.

Das Verhältnis der Ausgaben pro Sonderschüler und derjenigen pro Nicht-Sonderschüler verschlechtert sich, was zu einer grossen finanziellen Belastung der Gemeinden führt.

So betragen beispielsweise in der Gemeinde Mönchaltorf die Ausgaben für Sonderschulung knapp 16 % (2016: 14.3 %) der gesamten Bildungsausgaben.

Wie reduzieren bzw. stabilisieren wir die Sonderschulquote?

Monitoring

Monitoring Sonderschulung

Im Rahmen des Monitorings unterstützt das Volksschulamt (VSA) die Gemeinden bei Bedarf bei der Steuerung des sonderpädagogischen Angebots, um wenn notwendig die Sonderschulungsquote stabilisieren oder reduzieren zu können.

Handlungsfeld: Steuerung der Sonderschulungsquote



Aufgaben der Schulpflege: Angebote

- Entwicklung der Sonderschulquote im Auge behalten
- Angebot im **Sonderpädagogischen Konzept** der Gemeinde konzipieren, regelmässig überprüfen
- Sind alle Angebote auch in integrativen und präventiven Formen vorhanden?



03 Zuweisung

03 Zuweisung



Am Anfang steht das schulische Standortgespräch

- Steht immer am Anfang, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse vermutet werden
- Teilnehmende: Lehrperson, Eltern, wenn sinnvoll Kind, evtl. weitere Fachpersonen
- Wenn unklar, uneinig oder immer bei Sonderschulung:
Schulpsychologische Abklärung, → evtl. weitere Abklärungen
- Beschluss:

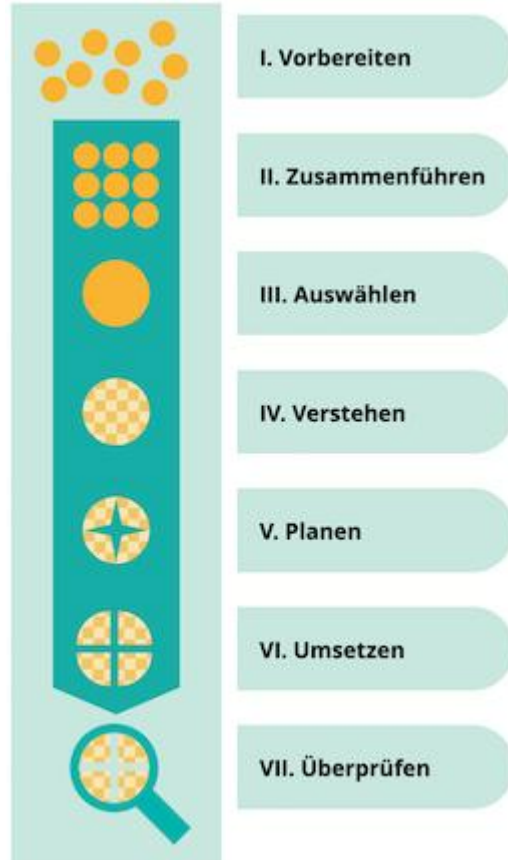
niederschwellige Massnahmen	→ Schulleitung
verstärkte Massnahmen	→ Schulpflege

Zuweisung zur Sonderschulung

Für die Zuweisung zur Sonderschulung ist ein schulisches Standortgespräch (SSG) und eine schulpsychologische Abklärung mit Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) verbindlich anzuwenden.

Verantwortlich für die **Zuweisung zur Sonderschulung** ist die **Schulpflege**.

Das schulische Standortgespräch



Das schulische Standortgespräch

Filme auf Youtube, Stichwort «[Schulische Standortgespräche](#)»



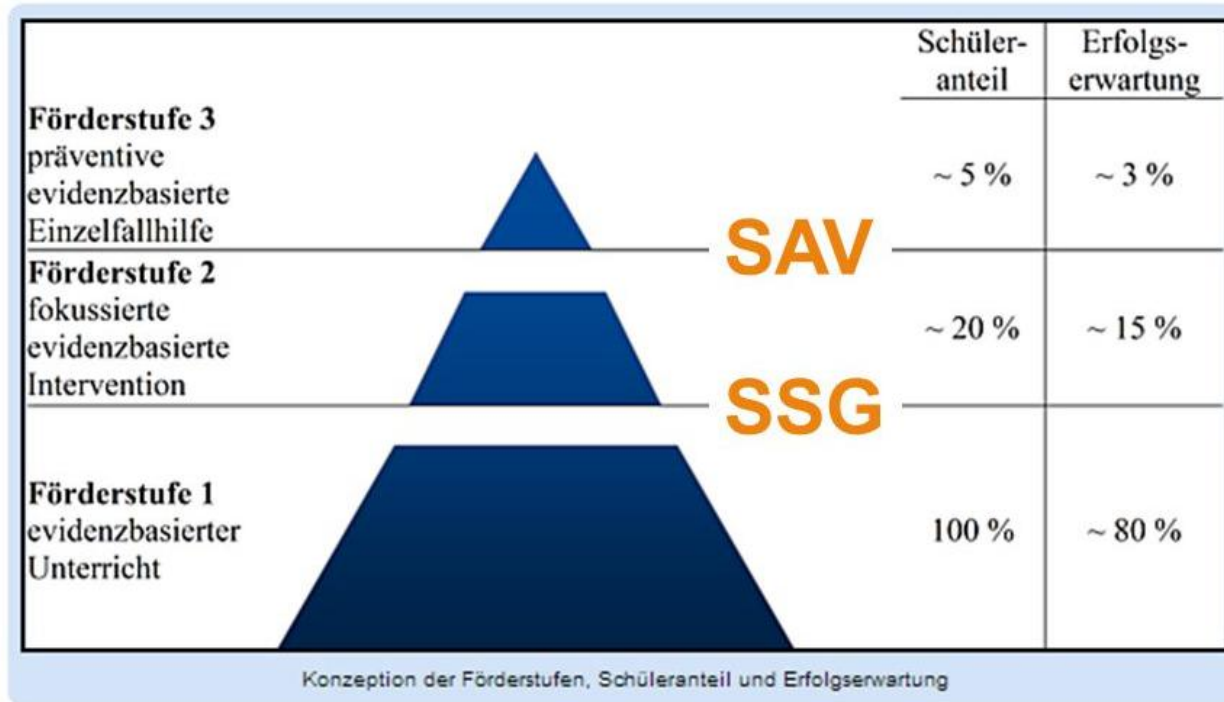
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

Das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ist seit dem Schuljahr 2016/17 bei einer Abklärung für eine mögliche Sonderschulung verbindlich.

Das SAV erfasst systematisch die minimal notwendigen Informationen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs nach sonderschulischen Massnahmen. Diese Informationen werden standardisiert und somit vergleichbar dargestellt. Das Vorgehen ist mehrdimensional: Nicht ein einzelnes Merkmal wie beispielsweise eine Beeinträchtigung löst eine bestimmte Massnahme aus. Vielmehr wird der tatsächliche Bedarf aufgrund von transparent gemachten Entwicklungs- und Bildungszielen bestimmt.

SSG und SAV als Instrumente im Einsatz

Instrumente an den Schwellen – Förderstufenmodell VSA



Aufgaben der Schulpflege: Zuweisung

- Ist mehr mehr? Anzahl Massnahmen pro Kind hinterfragen
- Integration vor Separation Integration geprüft, Separation begründet? evtl. Beobachtungszeit ansetzen
- überprüfbare Ziele für jede Massnahme?
- Sind rechtliche Vorgaben eingehalten (z.B. rechtliches Gehör, Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung)?
- Monitoring-Angebot nutzen

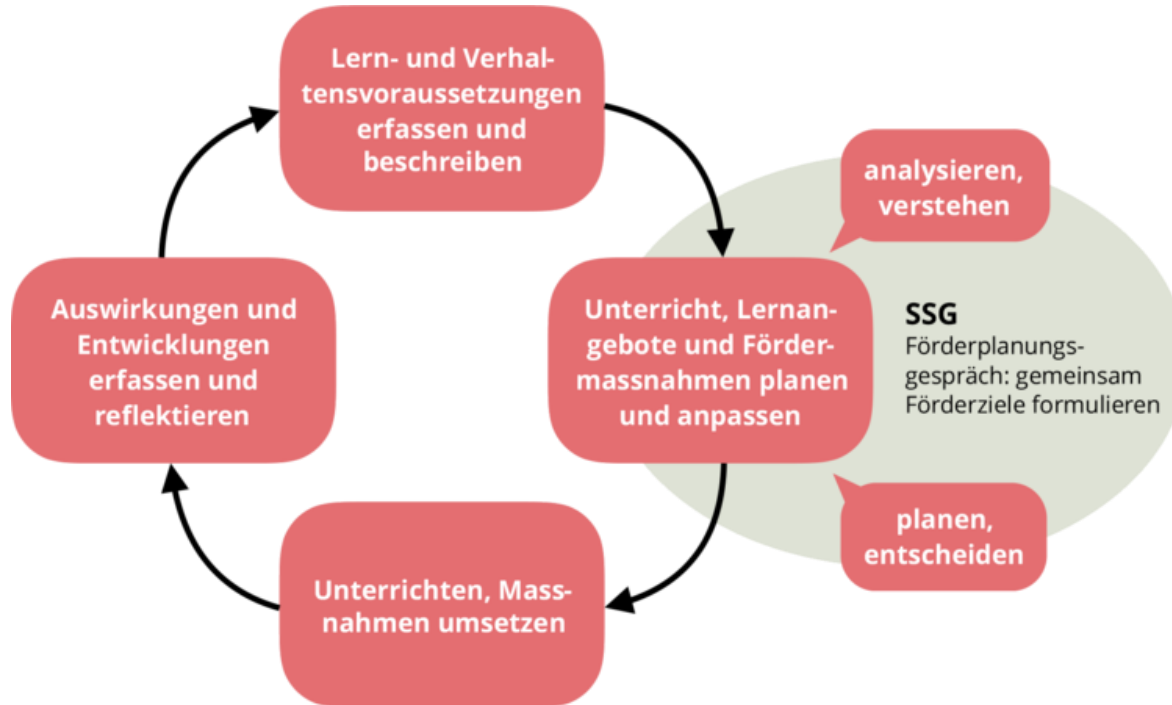




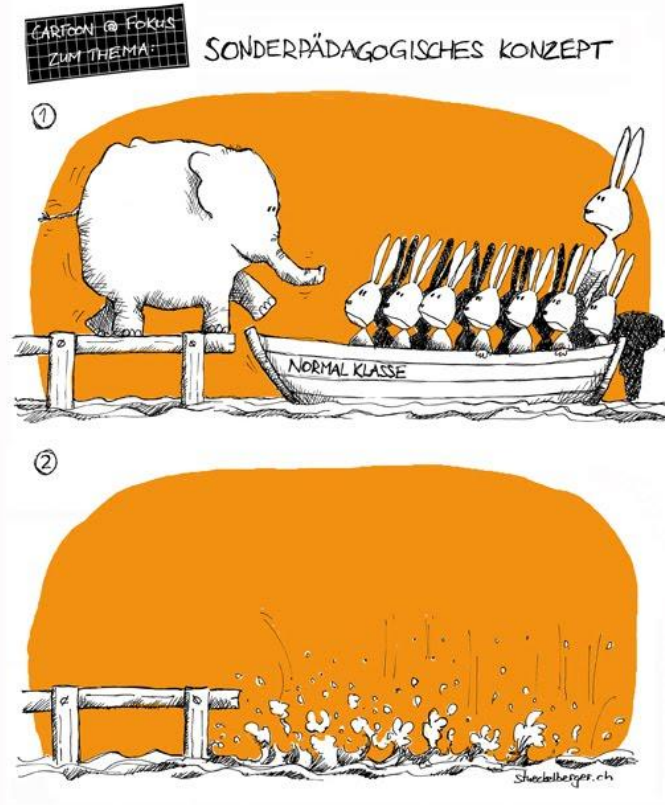
Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

04 Umsetzung, Förderplanung

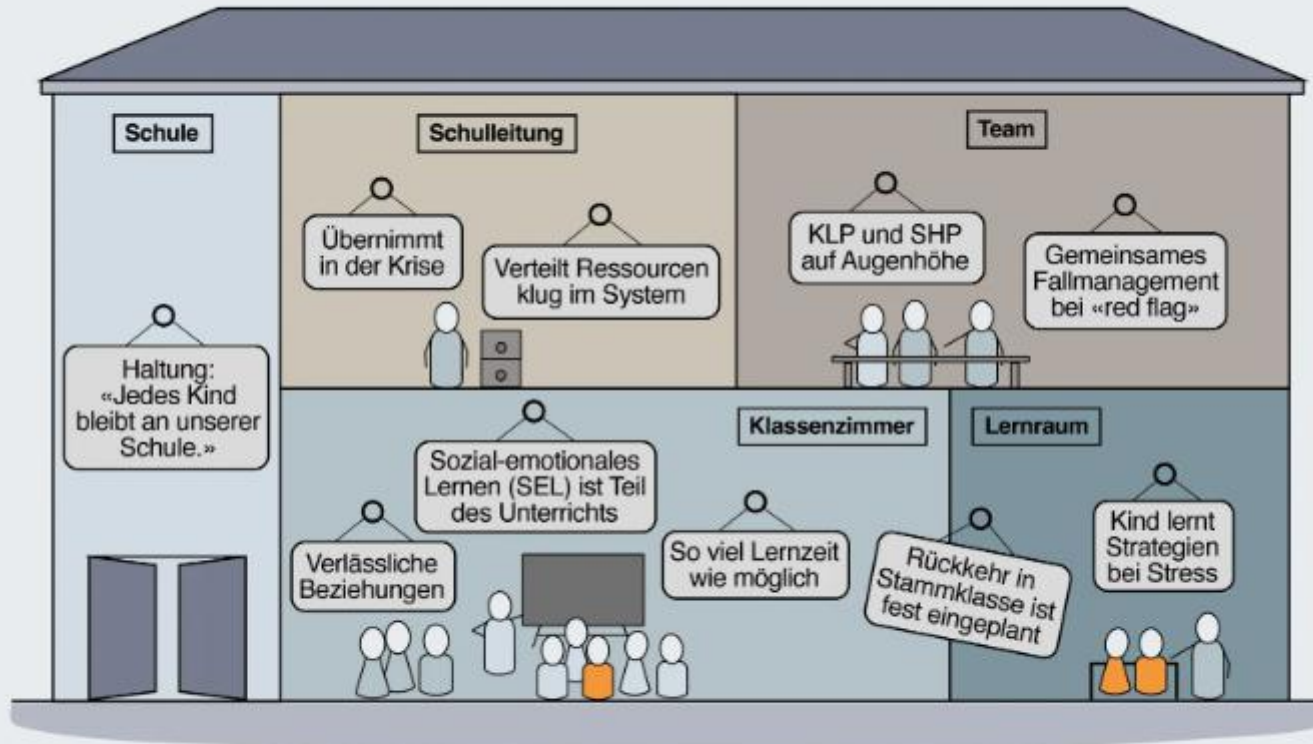
04 Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen; Förderplanung



Handlungsfeld: Wie tragfähig ist die Schule?



So sieht eine tragfähige Schule aus



Zehn Merkmale einer tragfähigen Schule.

Quelle: www.hfh.ch/die-belastbare-schule

Bausteine für eine tragfähige Volksschule für alle



Aufgaben der Schulpflege: Umsetzung

- Sie fragen nach (interdisziplinärer) Förderplanung
- Sie stellen regelmässige (mind. jährliche) Überprüfung der Ziele und Massnahmen fest
- Sie sehen den Einbezug und Unterstützung der Eltern
- Sie erleben effiziente Nutzung des Teamteachings

